

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00 Eidgenössisches Departement des Innern Per E-Mail an (Word und PDF): aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Luzern, 26. März 2024

Protokoll-Nr.:

317

Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Bundesstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Stossrichtung der Revision inklusive die Zusammenführung und Ablösung der zwei bisherigen Verordnungen begrüsst. Dieses Vorgehen ist auch für die kantonalen und kommunalen Statistikstellen zielführend und wichtig.

Des Weiteren befürwortet der Kanton Luzern, dass

- das Bundesamt für Statistik (BFS) mit der neuen Verordnung über die Bundestatistik (BStatV) im Rahmen der Digitalisierungsaktivitäten die Prinzipien «Digital First», «Once Only», «Open Government Data» und «Interoperability» berücksichtigt;
- die Tätigkeiten des BFS und der öffentlichen Statistikstellen (Bund, Kantone, Gemeinden) in einem Text zusammengefasst werden;
- ein klarer und transparenter Überblick über die vorhandenen Daten sowie ihre Erhebung, Verarbeitung, Bereitstellung und Veröffentlichung gegeben wird;
- Prozesse, Rollen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden;
- bestimmte Erhebungen und/oder Befragungen fusioniert werden, um vereinfachte und verbesserte Datenbeschaffungsprozesse zu erreichen;
- die statistische Datenbasis erweitert wird, da dies aufgrund der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Trends und der politischen Vorgaben notwendigen ist;
- hohe Anforderungen an kantonale und kommunale Statistikstellen gestellt werden, insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Charta der öffentlichen Statistik;

- die Zusammenarbeit des Bundes mit kantonalen und kommunalen Statistikstellen in Art. 14 explizit festgehalten ist und aus Gründen der Qualitätssicherung (Kenntnisse regionaler Verhältnisse, methodisches und/oder thematische Spezialwissen) wird auch der Einbezug von Expertinnen und Experten solcher Stellen gemäss Art. 15 befürwortet.

Der Kanton Luzern schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 9. Februar 2024 an und ergänzt diese mit folgenden Änderungsanträgen:

Art. 17

Die Bestimmung sollte so formuliert werden, dass die zuständigen Organe die umfassende Verantwortung für die Bearbeitung der betroffenen Personendaten tragen, nicht nur für die Vorbereitung und die Durchführung der Befragungen und der Erhebungen.

Art. 19

Wir begrüssen die vorgesehene Anonymisierungspflicht für die Bekanntgabe von personenbezogenen Verwaltungsdaten. Der Wortlaut der Bestimmung sollte dahingehend angepasst werden, dass die Anonymisierung von Personendaten, die einer spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, vor der Bekanntgabe an den Statistikproduzenten erfolgen muss.

Der erläuternde Bericht sollte zudem festhalten, dass der Datenbekanntgabe in gewissen Fällen eine Entbindung von einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht durch die vorgesetzte Behörde oder die Einwilligung durch die betroffenen Personen vorausgehen muss, so beispielsweise beim Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) oder bei der Schweigepflicht der Opferhilfestellen nach Art. 11 des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5).

Art. 24

Art. 24 Abs. 3 verpflichtet öffentliche Organe, die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten vertraglich zu regen, wenn sie private Instituten und Organisationen, mit Befragungen und Erhebungen von Personendaten beauftragen. Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, als die vertraglich vereinbarte Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht dem Niveau von Art. 14 BStatG zu entsprechen hat und die Anonymisierungspflichten gemäss Art. 19 BStatV zu beachten sind.

Art. 25

Art. 25 Abs. 2 sieht vor, dass das BFS und die anderen zuständigen Organe zur Aufbereitung und Kontrolle der Daten die AHV-Nr. verwenden können. Die systematische Verwendung der AHV-Nr. setzt voraus, dass dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist (Art. 153c Abs. 1 lit. a AHVG, SR 831.10). Aus unserer Sicht ist fraglich, ob eine Identifizierung für statistische Forschungsvorhaben erforderlich ist. Art. 25 sollte entsprechend angepasst werden.

Erläuternder Bericht zu Art. 26 (S. 20 Ziff. 3.4.5)

Die Erläuterungen zu Art. 26 korrelieren nicht mit dessen Bestimmung. Art. 26 regelt das Vernichten von Erhebungs- und Befragungsunterlagen, die Personenbezeichnungen enthalten. Der erläuternde Bericht spricht demgegenüber von Pseudonymisierung, bei welcher personenidentifizierende Merkmale (im Gegensatz zur Anonymisierung) nicht vernichtet bzw. gelöscht werden. Sie werden lediglich durch ein Pseudonym ersetzt. Der erläuternde Bericht ist entsprechend zu korrigieren.

Art. 27

Art. 27 Abs. 1 bestimmt, dass die Statistikproduzenten des Bundes die aufbereiteten Einzeldaten in pseudonymisierter Form bearbeiten. Die Bestimmung hält ausdrücklich fest, dass auch die AHV-Nr. durch einen nichtsprechenden statistischen Identifikator zu ersetzen ist. Stattdessen könnte direkt bei der Erhebung ein von der AHV-Nr. unabhängiger statistischer Identifikator bestimmt und verwendet werden. Auch dies spricht dafür, dass auf die Verwendung der AHV-Nr. für statistische Erhebungen verzichtet werden sollte.

Bei der Verwendung pseudonymisierter und anonymisierter Daten gilt es zu bedenken, dass unter Umständen noch auf die betroffenen Personen geschlossen werden kann. Die Gefahr der Re-Identifikation ist umso grösser, je mehr Datenkategorien bearbeitet bzw. gemäss dem «once-only-Prinzip» (Art. 29) verknüpft werden. Dies ist insbesondere beim Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI, Art. 35) zu berücksichtigen, die nicht durch das BFS und die übrigen Statistikproduzenten entwickelt worden ist bzw. nicht durch diese Behörden kontrolliert wird. Zu beachten ist die Gefahr der Re-Identifizierung auch bei Veröffentlichungen (Open Government Data (OGD), Art. 42). Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, dass sich das EDI mit der Gefahr von Re-Identifizierungen im Zusammenhang mit KI und OGD auseinandergesetzt hat. Diese Thematik sollte aufgegriffen und der erläuternde Bericht entsprechend ergänzt werden.

Art. 38

Dieser Artikel sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit mit dem bisherigen Art. 9 Abs. 2 der Statistikerhebungsverordnung ergänzt werden, welcher normiert, dass Einzeldaten an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden für statistische Arbeiten weitergegeben werden dürfen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist und die vertraglichen Abmachungen getroffen wurden. In der BStatV sind die Statistikstellen bezüglich der Datenbekanntgabe bei den öffentlichen Stellen subsummiert (Art. 38 Abs. 1). Dabei werden keine personenidentifizierenden Angaben, insbesondere AHV-Nummern und UID von Firmen, bekannt gegeben. Diese Einschränkung ist zu restriktiv und widerspricht dem Bundesstatistikgesetz (BstatG). Gemäss Art. 14a, Abs. 2 BstatG ist vorgesehen, dass die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des BFS verknüpfen dürfen, sofern die regionalen Statistikstellen die nötigen Auflagen erfüllen (was im Kanton Luzern der Fall ist; LUSTAT hat einen entsprechenden Rahmenvertrag mit dem BFS bereits im Februar 2022 rechtsgültig unterzeichnet). Auch in Art. 30 BStatV ist normiert, dass Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des BFS verknüpfen dürfen, was eine Lieferung von Identifikatoren notwendig macht. Und gemäss Art. 19 Abs. 2 BStatV ist die Weitergabe von Personendaten zu nicht personengebundenen statistischen Zwecken vorgesehen, sofern die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss Regierungsrat

Beilage:

Stellungnahme SSK vom 9. Februar 2024